

**Bekanntmachung gemäß § 10 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-0002995/0005.V

Münster, 21.05.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster

Die Firma BWM Dülmen GmbH, Heinrich-Leggewie-Straße 14, 48249 Dülmen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Anlage zur Erzeugung von Biogas/Bioerdgas mit Gasaufbereitung zur Gaseinspeisung ins Gasversorgungsnetz beantragt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstück 359, 361 in Gewerbepark Sankt-Barbara-Kaserne Teil III, Sondergebiet Biogas, Heinrich-Leggewie-Straße 14 in 48249 Dülmen.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung eines 9.537 m<sup>3</sup> großen Nachgärers aus Stahl
- Änderung und teilweise Rückbau der bestehenden Separationshalle
- Erweiterung der Separationshalle
- Errichtung einer zweiten Abluftreinigungsanlage mit Befeuchter/Wäscher
- Errichtung eines zweiten 58 m<sup>3</sup> großen CO<sub>2</sub>-Gaslagerbehälters
- Inputerhöhung von derzeit 92.000 t/a auf 143.250 t/a
- Leistungserhöhung der Biogasaufbereitungsanlage von 700 Nm<sup>3</sup>/h auf 850 Nm<sup>3</sup>/h

Die Anlage soll nach der Änderungsgenehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren), dem UVP-Portal NRW und dem Amtsblatt der Bezirksregierung Münster sowie in der Dülmener Zeitung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.6.3.1, 1.15, 1.16, 9.1.1.2, 9.36 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) zudem als IED-Anlage einzustufen ist.

Eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogaserzeugungsanlage nach der Nr. 8.4.2.1 und 1.11.2.1 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 10.06.2024 bis einschließlich 09.07.2024 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Dülmen

Verwaltungsstandort: Heinrich-Leggewie-Straße 13, 48249 Dülmen

Raum 26 (1.OG)

Ansprechpartner: Herr Büning

Allgemeine Öffnungszeiten von

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

montags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Tel.: 02594/12-781 erforderlich.

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Tel.: 0251-411-5719 oder 1813 erforderlich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 10.06.2024 bis einschließlich 09.08.2024 unter der obengenannten Internetadresse sowie bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend. Die E-Mail-Adresse lautet: [dez52@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:dez52@bezreg-muenster.nrw.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 17.09.2024 um 09:00 Uhr, Haus Waldfrieden, Börnste 20, 48249 Dülmen, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Christoph Zielinsky